

## **Wasserschutzgebietsverordnung für das Gewinnungsgebiet Wolkersdorf**

Aufgrund des Erlasses der Wasserschutzgebietsverordnung für das Gewinnungsgebiet Obermainbach / Süd vom 10.11.2023 und der Wasserschutzgebietsverordnung für das Gewinnungsgebiet Schwabachgrund / Mitte vom 10.11.2023 hat die Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiets in der Stadt Schwabach und den Gemarkungen Gustenfelden, Kammerstein und Ottersdorf (Landkreis Roth) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabach vom 02.01.1978 in der Fassung vom 20.12.2001 folgenden Inhalt

### **§1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Schwabach werden in der Stadt Schwabach und in den Gemarkungen Gustenfelden, Kammerstein und Ottersdorf (Landkreis Roth) die in § 2 näher umschriebenen Schutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiete**

1. Die Schutzgebiete bestehen aus

1.3 für die Tiefbrunnen XI, XII und XIII

3 Fassungsbereichen

2 engeren Schutzzonen

1 weiteren Schutzzone (Tiefbrunnen XII und XIII)

2. Die Fassungsbereiche umschließen folgende Grundstücke

2.3

für Tiefbrunnen XI das Grundstück Flur-Nr.749/5 Gemarkung Wolkersdorf

für Tiefbrunnen XII das Grundstück Flur-Nr. 136/1 Gemarkung Wolkersdorf

für Tiefbrunnen XIII das Grundstück Flur-Nr. 755/1 Gemarkung Wolkersdorf

Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung kenntlich gemacht.

3. Die engeren Schutzzonen umfassen folgende Grundstücke:

3.3

für die Tiefbrunnen XI, XII und XIII

3.3.1

für Tiefbrunnen XI die Grundstücke Fl. Nr. 107/2, 129 1/6, 129 1/25, 129 1/26, 129/33, 741, 742, 743, 745, 746, 747, 748, 749/2, 749/3, 750, 750 1/4, 750 1/5 und Teile von 107, 688 c, 749/4, 749/5, 750 1/2, 750 1/3, 750 1/10, 751 und 752 Gemarkung Wolkersdorf.

3.3.2

für die Tiefbrunnen XII und XIII die Grundstücke Flur-Nrn. 123/3, 133, 134, 135, 136, 136/2, 137, 137/1, 138, 755, 755/2 und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 132, 132/2, 135, 141/2, 145, 145/2, 750/14, 754, 756, 757, 779, 780 Gemarkung Wolkersdorf.

4. Die weiteren Schutzzonen umfassen folgende Grundstücke:

4.3

für die Tiefbrunnen XII und XIII die Grundstücke Flur-Nrn. 753, 785, 785/3 und Teile der Grundstücke Flur-Nrn. 129/7, 131, 132, 132/2, 135, 135/2, 141, 141/2, 142, 143, 145, 145/2, 145/3, 688, 750/14, 752, 754, 757, 779, 780, 785/2, 791/2 Gemarkung Wolkersdorf.

5. Zu den engeren und weiteren Schutzzonen gehören auch die in den beschriebenen Bereichen gelegenen Straßen, Wege und Gewässer.

6. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den im Anhang veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Im übrigen sind die Lagepläne im Maßstab 1 : 5000 bei den Stadtwerken Schwabach GmbH und der Stadt Schwabach (Rechtsreferat) niedergelegt. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

7. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2 bis 4 genannten

Grundstücken, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten, berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

### §3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1. Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	1	2	3	4
1.	Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1	natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2	Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		-
1.3	Massentierhaltung	verboten		
1.4	landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten		
1.5	Verwendung von chem. Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung" über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel i. d. F. v. 31. 5. 74 (BGB1 1 S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone i. S. dieser Verordnung.	
1.6	Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs.1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7	Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	-	
1.8	Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	-	

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	1	2	3	4
2.	Sonstige Bodennutzungen			
2.1	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung.	verboten		
3.	Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen. Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1	Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		-
3.3	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4	Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5	Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
3.6	Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben	verboten		
3.7	Trockenaborte zu errichten			
3.8	Abwasser durchzuleiten	verboten		-
3.9	Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.10	Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.11	von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser versenken oder zu versickern	verboten		

		<b>im Fassungsbereich</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
4.	Bergbau Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1	Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.2	Bohrungen durchzuführen	verboten		
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten,	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4	zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten		
4.5	Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		
4.6	Zelt- und Badeplätze einrichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	1	2	3	4
5.	Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1	Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2	Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3	Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6.	Betreten	verboten außer durch Befugte	-	-

2. Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

3. Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

1. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Schwabach bzw. Landratsamt Roth) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1.1 das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert  
oder

1.2 das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

2. Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

3. Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Schwabach bzw. Landratsamt Roth) vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen,

auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Schwabach bzw. Landratsamt Roth) zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

### **§ 6 Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### **§ 7 Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwider handelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach bzw. des Landratsamtes Roth in Kraft.
2. Am gleichen Tage treten außer Kraft:
  - 2.1 die Gemeindeverordnung der Stadt Schwabach über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des städtischen Wasserwerkes in der Stadt Schwabach vom 16. Januar 1959 (Amtsblatt der Stadt Schwabach Nr. 8/ 1959) in der Fassung der Gemeindeverordnung vom 9. Februar 1965 (Amtsblatt der Stadt Schwabach Nr. 7/1965);
  - 2.2 soweit sie sich auf die durch diese Verordnung geschützten Wasserversorgungsanlagen bezieht, die Kreisverordnung des Landkreises Schwabach über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Schwabach im Bereiche des Landkreises Schwabach vom 5. Februar 1960 (Kreisamtsblatt Nr. 7/1960) in der Fassung der Kreisverordnung des Landkreises Schwabach vom 25. November 1964 (Kreisamtsblatt Nr. 30/1964) und der Gemeindeverordnung der Stadt Schwabach vom 9. Februar 1965 (Amtsblatt der Stadt Schwabach Nr. 7/1965);
  - 2.3 die Gemeindeverordnung der Gemeinde Wolkersdorf über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Wolkersdorf in der Gemeinde Wolkersdorf vom 11. Dezember 1959 (Kreisamtsblatt Nr. 3/1960) in der Fassung der Kreisverordnung des Landkreises Schwabach vom 22. Dezember 1964 (Kreisamtsblatt Nr. 30/1964) und der Verordnung der Stadt Schwabach vom 15. Januar 1975 (Amtsblatt der Stadt Schwabach Nr. 14/1975);
  - 2.4 die Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabach für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Wolkersdorf (Tiefbrunnen II) vom 22. März 1974 (Amtsblatt der Stadt Schwabach Nr. 13/1974)

Schwabach, den 2. Januar 1978  
Reimann, Oberbürgermeister